

schaftswidrigkeit» Deshalb sind auch nahezu alle Maßnahmen des Sozialistischen Strafrechts möglich: Maßnahmen der gesellschaftlichen Rechtspflege Organe, öffentlicher Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Freiheitsstrafe von insgesamt sechs Monaten bis zu zehn Jahren, allerdings für die vier Gruppen differenziert: für die einfache Körperverletzung von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, für die schwere Körperverletzung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, für die absichtlich schwere Körperverletzung von zwei bis zu acht Jahren und für die Körperverletzung mit Todesfolge von sechs Monaten bis zu zehn Jahren,

Für die Mehrzahl der Körperverletzungen ist auf Grund ihrer geringen oder nicht erheblichen Schwere und der Persönlichkeit der Täter eine Freiheitsstrafe nicht erforderlich. Dem trägt § 115 Abs. 1 StGB Rechnung, indem er bei der einfachen Körperverletzung vorrangig auf die Entscheidung durch die Konflikt- und Schiedskommissionen und die Anwendung von Nichtfreiheitsstrafen orientiert (vgl. OG-Urteil, NJ 1969* S. 348).

Bei den vorsätzlichen Körperverletzungen, durch die die Täter brutal und rücksichtslos die Gesundheit von Menschen verletzen, ohne daß zugleich schwere Schäden im Sinne der §§ 116, 117 StGB eingetreten sind, wird die Anwendung der Freiheitsstrafe in der Regel notwendig sein. Dabei muß sich aus der gesamten Art und Persönlichkeit des Täters die Notwendigkeit ergeben, den Rechtsverletzer mit allem Nachdruck zur gesellschaftlichen Disziplin und Verantwortung anzuhalten und ihn der weiteren erzieherischen Einwirkung der Gesellschaft zugänglich zu machen. Der Strafrahmen des § 115 Abs. 1 StGB gibt die Möglichkeit, Freiheitsstrafe Von 6 Monaten bis zu 2 Jahren anzuwenden. Die Überschreitung der im § 115 Abs. 1 StGB angedrohten Höchststrafe kam bei mehrfacher Gesetzesverletzung gemäß § 64 Abs. 3 StGB